

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wald (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 10.05.2021

Die Gemeinde Wald erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (sog. Elternbeiträge nach BayKiBiG).
- (2) Zusätzlich wird Essensgeld für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie für das Essensgeld erstmals mit Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Diese werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bei jeder Abwesenheit des Kindes, bei Unterschreiten der Buchungszeit sowie bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind darüber hinaus weiter zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, wenn und soweit diese nicht von der Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z.B. Staat) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Benutzungsgebühreneinzahlungen an den Träger gezahlt werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Elternbeitragsschuldner.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) Kinder unter 3 Jahren

Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit:	monatlich
4-5 Stunden	134 Euro
5-6 Stunden	159 Euro
6-7 Stunden	184 Euro
7-8 Stunden	209 Euro
8-9 Stunden	234 Euro
9-10 Stunden	259 Euro

b) Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung

Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit:	monatlich
4-5 Stunden	65 Euro
5-6 Stunden	72 Euro
6-7 Stunden	79 Euro
7-8 Stunden	86 Euro
8-9 Stunden	93 Euro
9-10 Stunden	100 Euro

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist je Mittagessen ein Essensgeld in Höhe von 3,00 Euro zu entrichten. Die Abrechnung dessen erfolgt mit der Gebührenabrechnung des darauffolgenden Monats. Bei Abbestellung des Essens durch die Eltern bis spätestens 9 Uhr des jeweiligen Tages bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgt keine Berechnung des Mittagessens für den entsprechenden Tag.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich oder regelmäßig überzogen, muss die jeweils nächst höhere Buchungszeit für den ganzen Monat gebucht und die jeweilige höhere Gebühr nach dieser Satzung entrichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden.

§ 6 Ermäßigung

(1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung können die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) herangezogen werden. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers sind die Elternbeiträge weiter von den Gebührenschuldnern (§ 3) zu entrichten.

(2) Der Zuschuss zum Elternbeitrag nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens zum 20. eines jeden Monats für das jeweilige Monat zu entrichten. Die Bezahlung ist unbar abzuwickeln, möglichst durch Bankeinzug unter Vorlage eines Sepa-Mandates.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen, insbesondere auch einen Wohnortwechsel, unverzüglich zu melden. Dies gilt auch soweit Ermäßigungen nach § 6 beansprucht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gemeinde Wald
Wald, 10.05.2021

Gez.

Barbara Haimerl
Erste Bürgermeisterin